Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Vorbericht
116. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 10. Oktober 2018 in Bad Driburg

TOP 8: Sachstand zur Änderung von § 48 OBG NRW
Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-006/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14.09.2018

Das Ministerium des Innern des Landes NRW hat dem Städte- und Gemeindebund NRW die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NRW) Stellung zu nehmen.

Neben datenschutzrechtlichen Anpassungen des PolG NRW sah der Gesetzentwurf die folgenden Änderungen vor:

Nach dem Gesetzentwurf sollte Mittleren kreisangehörigen Kommunen durch eine Änderung des § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW die Kompetenz eingeräumt werden, Geschwindigkeitsüberwachungen und Überwachungen von Lichtzeichenanlagen durchzuführen. Aktuell sind hierfür ausschließlich die Kreisordnungsbehörden sowie die Großen kreisangehörigen Städte zuständig. Außerdem sollten die Mittleren kreisangehörigen Städte – hier nur auf Antrag – die Kompetenz zur Überwachung weiterer in § 48 Abs. 2 Satz 4 OBG NRW genannter Verbote, insb. für bestimmte Durchfahrtsbeschränkungen, erhalten.

Die Erweiterung der Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachungen auf Mittlere kreisangehörige Städte geht grundsätzlich auf eine Forderung des StGB NRW Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr vom 20. März 2017 zurück. In seiner damaligen Sitzung hat der Ausschuss allerdings eine nur optionale Ausweitung der Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachungen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen auf Mittlere kreisangehörige Städte befürwortet.

Um der inhomogenen Landschaft in NRW Rechnung tragen zu können, sollte die Zuständigkeit zur Geschwindigkeitsüberwachung nämlich nach dem Dafürhalten des Ausschusses - in Abweichung zu dem genannten Gesetzentwurf - nur auf Antrag übertragen werden. Dies hat die Geschäftsstelle in ihrer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Städtetag NRW deutlich gemacht.

Der Landkreistag NRW hat sich – für die Geschäftsstelle nicht überraschend – gegen eine Gesetzesänderung ausgesprochen.

Nach den uns aktuell vorliegenden Informationen ruht das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des § 48 OBG NRW derzeit. Gründe hierfür sind nach Auskunft des zuständigen Ministeriums die nicht ausschließlich befürwortenden Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, sodass weiterer Diskussionsbedarf bestehe.

Zwischenzeitlich hat der StGB NRW gemeinsam mit dem Städtetag NRW in einer weiteren Stellungnahme gegenüber dem Innenausschuss des Landtages NRW dringend angeregt, zu dem aus fachlicher Sicht begrüßenswerten Ursprungs-Entwurf zurückzukehren und diesen ggf. durch ein Antragserfordernis einzuschränken. Hierdurch könne ein effektiver Beitrag zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Verkehrssicherheit in NRW geleistet werden.

Der Gesetzentwurf sowie die gemeinsamen Stellungnahmen von Städte- und Gemeindebund NRW und Städtetag NRW sind als **Anlagen 1, 2 und 3** beigefügt.